



II-6873 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

50 001/14-II/19/92

Wien, am 15. Juli 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

2991 1AB
1992 -07- 17
zu 3012 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Grätzer, Dolinschek haben am 20. Mai 1992 unter der Nr. 3012/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Einsatz von Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräten, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte wurden bislang seitens des Bundesministeriums für Inneres angekauft?
2. Welches Meßgerät (Marken- und Typenbezeichnung) wurde aufgrund der Ausschreibung letztlich beschafft?
3. Wieviele Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte gelangen nach welchem Zeitplan in den einzelnen Bundesländern (aufgeschlüsselt Wachkörpern) zum Einsatz?
4. Welcher Stückpreis wurde für die in Österreich verwendeten "Laserpistolen" entrichtet?
5. Entspricht es den Tatsachen, daß Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte derselben Bauart zu wesentlich günstigeren Stückpreisen in den USA angeboten werden?

Wenn ja: a) Aus welchen Gründen?
b) Wie hoch ist die Preisdifferenz im Vergleich zu den in Österreich verwendeten Meßgeräten?
c) Welche Veranlassungen werden Sie im Hinblick auf diese Preisdifferenz treffen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Dem verfassungsmäßigen Auftrag nach sparsamsten Mitteleinsatz entsprechend, hat mein Ressort natürlich nicht den in den Medien immer wieder genannten Preis von S 130.000,-- ohne MwSt bezahlt, wie er beim Kauf nur eines Gerätes zum Tragen kommt, sondern einen weit günstigeren, nämlich US\$ 6.281,- das sind umgerechnet derzeit S 65.931,-- ohne MwSt. Daß der erstgenannte Preis als Einzelstückpreis trotzdem nicht außergewöhnlich ist, beweist, daß ein vor kurzem als österreichisches Produkt auf den Markt gekommenes Laser-Geschwindigkeitsmeßgerät ebenfalls ca. S 130.000,-- ohne MwSt kostet.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

300 Stück

Zu Frage 2:

LTI 20.20 TS/KM; Ankauf erfolgte gemäß ÖNORM A 2050, Pkt. 1,4334.

Zu Frage 3:

Mitte Juli 1992 wird die Auslieferung der 300 Geräte abgeschlossen und werden diese wie folgt verteilt sein:

Bundesländer	BPD	LGK	
Burgenland	2	20	22
Kärnten	5	22	27
Niederösterr.	7	60	67
Oberösterr.	10	38	48
Salzburg	2	15	17
Steiermark	7	45	52
Tirol	2	26	28
Vorarlberg	-	13	13
Wien	26	-	26
	61	239	300

- 3 -

Zu Frage 4:

Laut Kaufvertrag vom 24. 5. 1991 werden pro Gerätегарнитур US\$ 6.281,- frei Zollager Flughafen Wien-Schwechat (excl. EUSt) entrichtet.

Eine Gerätегарнитур besteht aus:

- 1 Laser-Geschwindigkeitsmeßgerät mit Zielfernrohr
- 1 Batteriegerät
- 1 Ladegerät
- 1 Schulterstütze
- 1 Bedienungsanweisung
- 10 Ersatzbatterien für Zielfernrohr
- 1 Transportkoffer

Zu Frage 5:

Die Geräte werden entgegen allen anderslautenden Meldungen (Neue Kronen Zeitung vom 7. 7. 1992) in den USA ab Werk um US\$ 4.310,- excl. Steuern angeboten.

Zu Frage 5 a:

Die Preise in den USA und Österreich unterscheiden sich schon auf Grund der Tatsache, daß der Ankauf der Geräte durch das Bundesministerium für Inneres nur über den vom amerikanischen Hersteller autorisierten Europavertreter möglich war und daß dieser "frei Zollager Flughafen Wien-Schwechat" angeboten hatte. Daher sind im vom Bundesministerium für Inneres bezahlten Preis jedenfalls auch alle Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Versicherung, Verpflichtung zur Errichtung einer Servicestelle in Österreich und zu einer Ersatzteillagerhaltung auf 10 Jahre ab Lieferung des letzten Gerätes, Abwicklung des eichamtlichen Zulassungsverfahrens einschließlich der für die Verordnung in Österreich erforderlichen Adaptierungen, Beibringung diverser Gutachten, etc., enthalten.

- 4 -

Zu Frage 5 b:

Die Preisdifferenz beträgt US\$ 1.971,- und diese wird von im Amerikageschäft tätigen Experten als seriös und günstig bezeichnet.

Zu Frage 5 c:

Keine, da ein Direktverkauf an das Bundesministerium für Inneres vom amerikanischen Hersteller unter Hinweis auf bestehende Verträge mit seinem autorisierten Europavertreter grundsätzlich ausgeschlossen worden ist.

Franz W.